



Ballonfreunde Wuppertal e. V.



Interne Vereinregeln

1. Mitgliedschaft

- Mitglied kann jeder gut beleumundete Ballonfreund werden.
- Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder – sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil - die am 01.01 des laufenden Jahres das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben nur den halben aktuellen Beitrag zu zahlen.
- Kinder unter 6 Jahren sind vom Beitrag befreit.
- Schüler bis 21 Jahren sind jugendliche Mitglieder (Azubis) gleichgestellt.
- Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

2. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheiden die Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Eine Probezeit von 6 Monaten behält sich der Verein vor.
- Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
- Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- Der Ausschluss erfolgt:
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens
 - d. wegen unehrenhaften oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - e. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereindisziplin berührenden Gründen

- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft nach der Probezeit haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächliche entstandenen Auslagen.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurücknehmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

4. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag
- Die Aufnahmegebühr beträgt 35,-- €
- Der Jahresbeitrag beträgt 110,--€ / Jugendliche 55,--€
- Alle Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr bereit.
- Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt. Tritt ein Mitglied während des Jahres ein, ist ein anteiliger Beitrag zu zahlen.
- Der Vorstand hat des Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr teilweise zu erlassen, oder Ratenzahlung zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
- Bis zum 31.05. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 01.09. des laufenden Jahres zu zahlen.

5. Vereinsvermögen

- Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Das Vereinskonto befindet sich bei der Stadtsparkasse Wuppertal
Kontonummer 248898, Bankleitzahl 33050000

6. Clubabend

- Der Clubabend findet am 2. Dienstag im Monat statt. Änderung laut Vereinbarung auf dem letzten Clubabend.
- Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal an einem festgelegten Freitag statt.